

GmbH

Als GmbH gilt in diesem Zusammenhang jeder Verein, dessen Profimannschaft im Zuge einer Umstrukturierung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgegliedert wurde.

Nach derzeit gültigen Lizenzierungsbestimmungen muss der Mutterverein über mindestens 50% plus eine Stimme in der Gesellschafterversammlung verfügen, wodurch eine entscheidungsbefugte Stellung in Bezug auf die GmbH gesichert wird.

Entscheidungsbefugnis meint hier unter anderem

- das alleinige Recht zur Berufung und Abberufung der Geschäftsführer,
- das alleinige Recht zur Berufung und Abberufung des AG-Aufsichtsrats (soweit vorhanden),
- das Recht zur Ausformulierung und Änderung der GmbH-Satzung,
- das Recht, über die eigenen Anteile der Gesellschaft zu verfügen.

Um die Mitgliederinteressen zu gewährleisten, ist eine langfristige (d.h. auch im Fall einer Abschaffung der „50+1“-Regelung der DFL gültige) Absicherung der Entscheidungsbefugnisse des Vereins innerhalb der GmbH notwendig.

Zu diesem Zweck sollte für jegliche Verfügung über Stimmanteile an der GmbH die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Muttervereins erforderlich sein. Diese Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Vereinsvorstandes muss in der Satzung des Muttervereins verankert werden, auf welche die Vereinsmitglieder direkten Einfluss ausüben können.

Die Interessengemeinschaft der Alemannia Fans und Fanclubs konnte für „ihren“ Verein Alemannia Aachen eine Satzungsänderung bewirken, welche für zukünftige Verfügungen die ¾-Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereins vorsieht. Hiermit wird die Entscheidungsbefugnis über solch weitreichende Gesellschafterbeschlüsse rechtskräftig auf die Mitgliederversammlung übertragen und die Vertretungsmacht der gewählten Vereinsgremien in diesem Punkt eingeschränkt.

Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(8) Der Vorstand hat im Innenverhältnis **die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen zu jedem Gesellschafterbeschluss der Alemannia Aachen GmbH oder ihrer Tochtergesellschaften, mit der Geschäftsanteile der Alemannia Aachen GmbH oder ihrer Tochtergesellschaften auf andere Gesellschafter als den Verein übertragen oder die Geschäftsanteile belastet werden.** Der Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

Kontaktmöglichkeit Interessengemeinschaft der Alemanniafans und Fanclubs:
vorstand@ig-alemanniafans.de